

Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **6130 Js 246133/09**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in StAin Dr. Mohnhaupt-Wolf
Durchwahl 60 78
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **05.11.2009**

Das Ermittlungsverfahren

gegen Henrici

wegen Rechtsbeugung, § 339 StGB

Strafanzeige des Jörg Bergstedt vom 04.09.2009

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Der Anzeigerstatter, der als Zuschauer einer Hauptverhandlungssitzung in Strafsachen gegen Frau Stephanie Kempinski am 03.09.2009 vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main beigewohnt hat, Az. 6130 Js 206661/09, behauptet, dass Herr Richter am Amtsgericht Henrici im Rahmen besagter Sitzung das Recht gebeugt und sich deshalb nach § 339 StGB strafbar gemacht habe.

Im einzelnen wirft der Anzeigerstatter dem Beschuldigten vor, dass dieser der rechtsanwaltlich nicht vertretenen Angeklagten das Recht auf Akteneinsicht sowie auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistands verwehrt habe. Darüber hinaus habe das Gericht das Recht der Angeklagten Kempinski verkannt, nach der Vernehmung von Zeugen persönliche Erklärungen abgeben zu können, was der Angeklagten Kempinski zuunrecht nicht zugestanden worden sei. Weiterhin sei der Angeklagten das Recht, Beweisanträge in angemessener Zeit zu formulieren - es sei um eine zehnminütige Pause gebeten worden -, abgeschnitten worden. Der Anzeigerstatter merkt hierzu an, dass er keine Zweifel habe, dass sämtliche Abweichungen vom geltenden Recht von Seiten des Gerichts im vollen Bewusstsein der Rechtsfehlerhaftigkeit erfolgt seien.

Ein - für eine Anklageerhebung gegen Herrn Richter am Amtsgericht Henrici erforderlichen - hinreichenden Tatverdacht in Bezug auf ein nach § 339 StGB strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten liegt indes nicht vor.

Die Verfahrensakte 6130 Js 206661/09 wurde beigezogen und ausgewertet. Aus den Sitzungsprotokollen (es wurde an zwei Sitzungstagen verhandelt) geht hervor, dass es sich um eine sehr kontrovers geführte Hauptverhandlung gehandelt haben muss. Dies wurde auch von Seiten der damaligen Sitzungsvertreterin bestätigt. Darüber hinaus ist in Presseartikeln anschaulich dokumentiert, in welcher Form die Angeklagte - wie im Übrigen auch die mit ihr sympathisierenden Zuschauer im Sitzungssaal - sich im Rahmen der Verhandlung geriert hat bzw. haben. Von einer störungsfreien und zivilisierten Sitzung kann ganz offensichtlich nicht die Rede sein. Auch laut Sitzungsprotokoll mussten die Zuschauer von Seiten des Beschuldigten mehrfach zur Ruhe ermahnt und auf mögliche Konsequenzen nach dem GVG hingewiesen werden. Zwei Zuschauer wurden sogar im Rahmen der Sitzung am 03.09.2009 des Saales verwiesen. Darüber hinaus wurde aus dem Zuschauerraum während der Urteilsverkündung durch den Vorsitzenden gerufen: "Du Henker"!

Im Übrigen ist im Rahmen der Sitzungsprotokolle dokumentiert, dass die Angeklagte - was selbstverständlich ihr gutes Recht ist - mehrere Anträge auf Akteneinsicht, wegen Befangenheit, auf einen Rechtsbeistand, einen Pflichtverteidiger und in Bezug auf Beweiserhebungen gestellt hat. Sämtlichen Anträgen wurde von Seiten des Gerichts jedoch nachgegangen und über sie - sofern dies von Seiten der Angeklagten beantragt worden war - per Gerichtsbeschluss entschieden. Der Angeklagten wurden auch Pausen eingeräumt, um Anträge schriftlich formulieren zu können. Nicht allen Anträgen auf Einräumung einer Pause wurden entsprochen; zahlreiche Anträge wurden negativ beschieden. Ein den konkreten Verdacht der Rechtsbeugungen begründendes Verhalten hat der Beschuldigte aber insoweit nach Aktenlage nicht an den Tag gelegt.

Die die Anträge ablehnenden Beschlüsse hat das Gericht sachlich begründet. Ein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf eine Rechtsbeugung läge nur dann vor, wenn objektive Rechtsregeln falsch angewendet worden wären. Von Seiten des Bundesgerichtshofs wird eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass der Tatbestand des § 339 StGB nur dann vorliegen soll, wenn der Täter sich "bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt" (Nachweise bei Fischer, StGB-Kommentar, § 339 StGB Rn. 14). Die herrschende Rechtsprechung geht davon aus, dass die von § 339 StGB vorausgesetzte Beugung des Rechts mehr sei als die Verletzung bindender Rechtsnormen; der Angriff des Täters muss sich - zugleich mit dem Bruch des Gesetzes - gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als ganze oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege richten.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend in keiner Weise gegeben. Eine Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte wegen Rechtsbeugung - wie beanzeigt - verurteilt werden würde, besteht nicht. Aus diesem Grund war das Ermittlungsverfahren gegen ihn gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Dr. Mohnhaupt-Wolf
Staatsanwältin

